Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) und der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 27.06.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Roßdorf

§ 1
Bereitstellung des Freibades als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Roßdorf stellt das Freibad als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.

§ 2
Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Freibades sind nach Maßgabe der Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

§ 3
Benutzungsgebühren für das Freibad

Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Freibades und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	**Einzelkarten** (berechtigt nur zum einmaligen, ununterbrochenen Besuch des Bades)	Beträge in EURO
1.1	Erwachsene	4,00
1.2	Ermäßigte Kinder **ab 6 Jahre** bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), Menschen mit Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Bürgergeldempfänger und Bezieher von Arbeitslosenhilfe, Inhaber der Ehrenamts-Card und Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ über 18 Jahre gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	2,00

Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Roßdorf

1.3	Feierabendkarte (ab 18 Uhr) Erwachsene	2,50
1.4	Feierabendkarte (ab 18 Uhr) Ermäßigte u.a. wie Ziffer 1.2	1,50
1.5	Schulklassen örtlicher Schulen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson an Schultagen das Freibad benutzen	1,00
2.	**Sammelkarten (12er Block)**	
2.1	Erwachsene	40,00
2.2	Ermäßigte Kinder **ab 6 Jahre** bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, ²Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), Menschen mit Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Bürgergeldempfänger und Bezieher von Arbeitslosenhilfe, Inhaber der Ehrenamts-Card und Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ über 18 Jahre, gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	20,00
2.3	Kinder kinderreicher Familien (ab 3 Kinder)	15,00
3.	**Saisonkarten**	
3.1	Erwachsene	90,00
3.2	Ermäßigte Kinder **ab 6 Jahre** bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), Schwerbeschädigte und Behinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Bürgergeldempfänger und Bezieher von Arbeitslosenhilfe, Inhaber der Ehrenamts-Card und Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ über 18 Jahre gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	25,00
3.3	Familien-Saisonkarte **(große Familienkarte)** (ein **Elternpaar** mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildenden, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst	150,00

	(BFD), sind bis zum 27. Lebensjahr mit eingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit nachgewiesen wird)	
3.4	Familien-Saisonkarte **(kleine Familienkarte)** ein **Elternteil** mit mindestens einem Kind wie Ziffer 3.4	100,00
3.5	Seniorenkarte, ab 65 Jahre	65,00

Beim Erwerb von Saisonkarten ist zusätzlich ein Kartenpfand von 5 € je Karte zu zahlen.

§ 4
Gebührenbefreiung

(1) Kinder unter 6 Jahren, die in Begleitung eines Erziehungsberechtigten das Freibad besuchen, haben freien Eintritt.

(2) Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ unter 18 Jahren, erhalten freien Eintritt.

(3) Träger von Ehrenbürgerrechten oder Ehrenbezeichnungen, erhalten freien Eintritt.

(4) Notwendige Begleitpersonen von Menschen mit Schwerbehinderung erhalten freien Eintritt, wenn in dem Ausweis der schwerbehinderten Person das Merkzeichen (B) (B1) oder (H) eingetragen ist.

(5) Menschen mit Behinderung bis zu einem Alter von 27 Jahren mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 % erhalten für die Benutzung des Freibades freien Eintritt.

(6) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Einsatzabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Roßdorf und ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte der DRK-Ortsvereinigung Roßdorf haben freien Eintritt. Der Gemeindevorstand entscheidet über die konkrete Umsetzung der Befreiungen.

(7) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen über weitere Ermäßigungen bzw. Befreiungen, zu entscheiden.

§ 5
Sonstiges

Muss das Freibad vorrübergehend aus zwingenden Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Über Härtefälle entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 6
Mehrwertsteuer

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Roßdorf

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roßdorf, den 11.07.2025
Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann, Bürgermeister